

Zwischenstaatliche Regelungen mit Jugoslawien



Rente Rehabilitation Fragen?

Ihre schnelle Verbindung zu den Experten.
Zum Nulltarif.

0800 / 333 19 19

Montag-Donnerstag
9.00-19.30 Uhr

Freitag
9.00-13.00 Uhr



Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Herausgegeben von der
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
Abteilung Grundsatz
Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2
Postanschrift: 10704 Berlin

☎ (0 30)

8 65-1, Telefax: (0 30) 86 52 72 40

Internet <http://www.bfa-berlin.de>

Druck: Variograph Druck- & Vertriebs GmbH

S4041 (bisher 3.9146)

4. Aufl. - 01/02 - 10 000 - A (ab 3. Aufl.)

Diese Broschüre wurde auf Recycling-Papier gedruckt.

Das finden Sie in dieser BfA-Information

Ein Wort voraus	Seite 2
1. Versicherungspflicht	Seite 3
2. Beitragserstattung	Seite 3
2.1 Deutsche	Seite 3
2.2 Ausländer	Seite 4
3. Renten	Seite 5
3.1 Rentenanspruch	Seite 5
3.2 Rentenberechnung	Seite 5
3.3 Rentenzahlung in das Ausland	Seite 5
4. Gesundheitsmaßnahmen	Seite 6
5. Kranken- und Pflegeversicherung	Seite 6
5.1 Deutsche Pflicht-KVdR und soziale Pflegeversicherung	Seite 6
5.2 Zuschuss zur Krankenversicherung / Pflegeversicherung	Seite 7
6. Anfragen	Seite 7

Ein Wort voraus

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der früheren Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (SFRJ) ist am 12.10.1968 ein Abkommen über soziale Sicherheit geschlossen worden (SV-Abkommen von 1968), das insbesondere für die gesetzliche Rentenversicherung der beiden Vertragsstaaten wichtige Regelungen enthält.

Die ehemalige SFRJ hat sich jedoch im Jahre 1992 aufgelöst. Aus ihr ist u.a. als Nachfolgestaat die aus Serbien und Montenegro bestehende Bundesrepublik Jugoslawien hervorgegangen. Aufgrund dieser Situation sind Deutschland und die Bundesrepublik Jugoslawien übereingekommen, das Abkommen von 1968 im Verhältnis zu ihren Staaten weiterhin anzuwenden.

Die vorliegende BfA-Information gibt Ihnen aufgrund dieser Rechtslage einen Überblick über die wichtigsten Auswirkungen des Abkommens von 1968 auf das deutsche Rentenrecht.

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) ist gern bereit, Anfragen zu beantworten, die über den Rahmen dieser BfA-Information hinausgehen. Wenn Sie an die BfA schreiben, geben Sie bitte Ihre **Versicherungsnummer** und – soweit vorhanden – das **Bearbeitungskennzeichen (BKZ)** an. Sollten Sie noch keine Versicherungsnummer erhalten haben, so teilen Sie uns bitte Ihre Geburtsdaten, den Geburtsort, den Geburtsnamen sowie Ihre Staatsangehörigkeit und das letzte Geschäftszeichen der BfA mit. Sie ersparen uns Rückfragen und helfen damit, Verzögerungen zu vermeiden.

1. Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht richtet sich aufgrund des SV-Abkommens von 1968 grundsätzlich nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dessen Gebiet die Beschäftigung ausgeübt wird.

Wird eine Beschäftigung in Deutschland ausgeübt, so ist ausschließlich nach deutschem Recht zu prüfen, ob Versicherungspflicht besteht. Die jugoslawischen Rechtsvorschriften finden keine Anwendung. Wird eine Beschäftigung in Jugoslawien ausgeübt, richtet sich die Versicherungspflicht allein nach jugoslawischem Recht.

Von diesem Grundsatz sieht das Abkommen Ausnahmen vor bei: Entsendung, Arbeitnehmern auf Seeschiffen und im öffentlichen Dienst und der Ausnahmereinbarung. Nähere Informationen zu diesen Ausnahmen enthält die BfA-Information Nr. 24 (Versicherungspflicht bei Beschäftigung im Ausland) und Nr. 25 (Versicherungspflicht bei Beschäftigung von Personen aus dem Ausland).

2. Beitragserstattung

an Versicherte, die weder pflichtversichert noch zur freiwilligen Versicherung berechtigt sind

Hat der Versicherte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegt, kann für ihn auf Antrag die Erstattung der von ihm getragenen Beiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung in Betracht kommen.

Voraussetzung ist, dass im Zeitpunkt der Antragstellung

- nicht das Recht zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung (RV) besteht und
- keine Versicherungspflicht in der Rentenversicherung vorliegt und
- seit dem Entfallen der Versicherungspflicht 24 Kalendermonate verstrichen sind und nicht erneut Versicherungspflicht in der Rentenversicherung eingetreten ist.

2.1 Deutsche

Deutsche sind auch für Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland grundsätzlich zur freiwilligen Versicherung in der deutschen RV berechtigt. Für sie kommt daher bereits aus diesem Grunde die Beitragserstattung nicht in Betracht. Etwas anderes gilt nur für bestimmte Personen, bei denen das Gesetz die freiwillige Versicherung von einer bestimmten Vorversicherungszeit abhängig macht (z. B. bei deutschen Beamten).

2.2 Ausländer

2.2.1 Gewöhnlicher Aufenthalt in Jugoslawien

Bei gewöhnlichem Aufenthalt in Jugoslawien kommt für **Staatsangehörige von Jugoslawien und Flüchtlinge i.S. der Genfer Flüchtlingskonvention** eine Beitragsersatzung nicht in Betracht, weil für sie nach dem SV-Abkommen von 1968 die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung besteht.

Für sonstige ausländische Staatsangehörige (**Drittstaatsangehörige**) mit gewöhnlichem Aufenthalt in Jugoslawien, die nicht zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt sind, kommt eine Beitragsersatzung dann in Betracht, wenn sie (im Zeitpunkt der Antragstellung oder in den letzten 24 Monaten vor der Antragstellung) nicht in der deutschen, jugoslawischen, bosnisch-herzegowinischen, britischen, kroatischen, mazedonischen, slowenischen oder türkischen Rentenversicherung pflichtversichert sind oder waren.

2.2.2 Gewöhnlicher Aufenthalt in einem anderen ausländischen Staat

Bei gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen ausländischen Staat (z. B. USA, Kroatien) sind **Staatsangehörige von Jugoslawien** grundsätzlich nicht zur freiwilligen Versicherung in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung berechtigt. Für sie kann daher eine Beitragsersatzung in Betracht kommen. Allerdings ist zu beachten, dass eine Pflichtversicherung (im Zeitpunkt der Antragstellung oder in den letzten 24 Monaten vor der Antragstellung) in der deutschen, jugoslawischen, bosnisch-herzegowinischen, britischen, kroatischen, mazedonischen, slowenischen oder türkischen Rentenversicherung die Beitragsersatzung ausschließt.

Für **Flüchtlinge i. S. der Genfer Flüchtlingskonvention**, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen ausländischen Staat haben, gelten die Ausführungen im vorstehenden Absatz entsprechend. Eine Ausnahme kann sich für sie allerdings dann ergeben, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat haben, mit dem die Bundesrepublik Deutschland über- oder zwischenstaatliche Regelungen getroffen hat, die für Flüchtlinge im o.a. Sinne Sonderregelungen über die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung beinhalten.

Weitere Einzelheiten zur Beitragsersatzung ergeben sich aus der BfA-Information Nr. 26 (Die Beitragsersatzung in das Ausland).

3. Renten

3.1 Rentenanspruch

Sind sowohl in der deutschen als auch in der jugoslawischen Rentenversicherung Versicherungszeiten erworben worden, kann eine Rente aus den deutschen Zeiten nur vom deutschen Träger und aus den jugoslawischen Zeiten nur vom Träger in Jugoslawien gewährt werden. Beide Staaten haben also getrennt zu prüfen, ob nach ihrem nationalen Recht ein Rentenanspruch besteht. Soweit nach den deutschen bzw. den jugoslawischen Bestimmungen für den Rentenanspruch allerdings die Zurücklegung einer bestimmten Mindestversicherungszeit (Wartezeit) erforderlich ist, sind aufgrund des SV-Abkommens von 1968 auch die Zeiten im anderen Staat zu berücksichtigen.

So verlangt bspw. das deutsche Recht für den Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung (Invalidität), Altersrente wegen Vollendung des 65. Lebensjahres und Hinterbliebenenrente die Erfüllung der Wartezeit von fünf Jahren. Für die Erfüllung der Wartezeit von fünf Jahren werden daher die deutschen und jugoslawischen Versicherungszeiten zusammengerechnet, wenn sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen. Dies gilt ebenso für die Erfüllung der längeren Wartezeit bei den vorgezogenen deutschen Altersrenten.

Besonderheit:

Zur Vermeidung von Kleinstrenten bestimmt das SV-Abkommen von 1968, dass der Versicherungsträger des Vertragsstaates, nach dessen Rechtsvorschriften weniger als 12 Monate Versicherungszeit für die Berechnung der Rente zu berücksichtigen sind, grundsätzlich nicht zur Zahlung der Rente verpflichtet ist. Diese weniger als 12 Monate sind in der Rente des anderen Vertragsstaates abzugelten.

Näheres zu den deutschen Rentenansprüchen ergibt sich aus den BfA-Informationen Nr. 5 (Renten an Versicherte wegen verminderter Erwerbsfähigkeit), Nr. 6 (Renten wegen Alters) und Nr. 7 (Renten an Hinterbliebene, Erziehungsrente).

3.2 Rentenberechnung

Besteht aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung ein Rentenanspruch (ggf. aufgrund der Zusammenrechnung deutscher und jugoslawischer Versicherungszeiten - siehe 3.1), so wird die deutsche Rente allein aus den nach den deutschen Rechtsvorschriften anrechenbaren Zeiten berechnet.

3.3 Rentenzahlung in das Ausland

Sofern Deutsche, Staatsangehörige Jugoslawiens oder Flüchtlinge i. S. der Genfer Flüchtlingskonvention in der Bundesrepublik Deutschland Beiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben, die nicht erstattet worden sind,

erfolgt aufgrund des SV-Abkommens von 1968 die Zahlung der deutschen Rente aus diesen Beiträgen **nach Jugoslawien** in voller Höhe.

Bei gewöhnlichem Aufenthalt in einem **anderen ausländischen Staat** wird die deutsche Rente an Deutsche und Staatsangehörige Jugoslawiens grundsätzlich ebenfalls gezahlt. Hier können sich aber Einschränkungen bei der deutschen Rente ergeben, wenn der Rentenanspruch vom Vorliegen einer Erwerbsminderung abhängig ist. So kann beispielsweise ein Anspruch auf deutsche Rente wegen Erwerbsminderung bei gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen ausländischen Staat grundsätzlich nur dann entstehen, wenn die Erwerbsminderung unabhängig von der deutschen Arbeitsmarktlage vorliegt.

Einzelheiten zur Rentenzahlung in das Ausland ergeben sich aus der BfA-Information Nr. 22 (Rentenzahlung an Berechtigte im Ausland).

4. Gesundheitsmaßnahmen

Gesundheitsmaßnahmen der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung werden nur in Deutschland durchgeführt. Soweit deren Gewährung an das Vorhandensein bestimmter Mindestversicherungszeiten geknüpft ist, werden die deutschen und jugoslawischen Versicherungszeiten zusammengerechnet.

Haben Versicherte eine Gesundheitsmaßnahme der deutschen Rentenversicherung in Anspruch genommen, können bei einer evtl. Beitragserstattung (siehe unter 2.) nur die später gezahlten Beiträge erstattet werden.

5. Kranken- und Pflegeversicherung

5.1 Deutsche Pflicht-KVdR und soziale Pflegeversicherung

Bei gewöhnlichem Aufenthalt in Jugoslawien kann es aufgrund des Antrags/Bezuges einer deutschen Rente nur dann zu einer Pflichtversicherung in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung (KVdR) kommen, sofern

- nicht auch eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung von Jugoslawien beantragt ist oder bezogen wird, und
- eine bestimmte Pflicht-Vorversicherungszeit in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung erfüllt ist.

Eine Pflegeversicherung nach den deutschen Rechtsvorschriften ist bei gewöhnlichem Aufenthalt in Jugoslawien nicht zulässig.

Einzelheiten zur Kranken- und Pflegeversicherung können Sie bei der deutschen gesetzlichen Krankenkasse, bei der Sie zuletzt in Deutschland krankenversichert waren, erfragen.

5.2 Zuschuss zur Krankenversicherung / Pflegeversicherung

Bezieher einer deutschen Rente mit gewöhnlichem Aufenthalt in Jugoslawien, die nach deutschem Recht nicht pflichtkrankenversichert, aber bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, das der deutschen Aufsicht (oder der Aufsicht eines anderen Staates, in dem das Recht der Europäischen Gemeinschaften über soziale Sicherheit, die Verordnung [EWG] Nr. 1408/71, anzuwenden ist) unterliegt, können auf Antrag einen Zuschuss zu ihren Aufwendungen für diese Versicherung erhalten. Ein Anspruch auf Zuschuss zu einer Pflegeversicherung steht bei gewöhnlichem Aufenthalt in Jugoslawien nicht zu.

6. Anfragen

Die angesprochenen **BfA-Informationen** können Sie bestellen beim **Dezernat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte**,

Postanschrift: 10704 Berlin.

Die BfA ist gern bereit, Anfragen zu beantworten, die über den Rahmen der vorliegenden BfA-Information hinausgehen. Diese Anfragen richten Sie bitte an die

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

10704 Berlin

Geben Sie dabei bitte Ihre Versicherungsnummer und - soweit vorhanden - das Bearbeitungskennzeichen (BKZ) an. Sollten Sie noch keine Versicherungsnummer erhalten haben, so teilen Sie uns bitte Ihre Geburtsdaten, den Geburtsort, den Geburtsnamen sowie Ihre Staatsangehörigkeit und das letzte Geschäftszeichen der BfA mit. Sie ersparen uns Rückfragen und helfen damit, Verzögerungen zu vermeiden.

Fragen, die ausschließlich das jugoslawische Recht betreffen, bitten wir direkt an den jeweiligen jugoslawischen Versicherungsträger zu richten.

Die Anschriften lauten:

Serbien

REPUBLIČKI FOND ZA PENZIJSKO
I INVALIDSKO OSIGURANJE
ZAPOSLENIH -Direkcija-
Dr. Aleksandra Kostića br. 9
YU-11000 Beograd

Kosovo

REPUBLIČKI FOND ZA PENZIJSKO
I INVALIDSKO OSIGURANJE
ZAPOSLENIH
Služba direkcije u Prištini
Ina br. 1
YU-38000 Priština

Vojvodina

REPUBLIČKI FOND ZA PENZIJSKO
I INVALIDSKO OSIGURANJE
ZAPOSLENIH
Služba direkcije u Novom Sadu
Žitni trg br. 3
YU-21000 Novi Sad

Montenegro

REPUBLIČKI FOND PENZIJSKO
I INVALIDSKO OSIGURANJE
Jola Piletića br. 2
YU-81000 Podgorica